

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/003/2010/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.01.2010				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.01.2010				

Titel:

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vereins der Pflege- und Adoptionsfamilien der Region Anhalt e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins der Pflege- und Adoptionsfamilien der Region Anhalt e. V. als Träger der freien Jugendhilfe für ein Jahr mit Auflagen (s. Begründung).

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 71, 75 SGB VIII; § 14 KJHG-LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Folgende gutachterliche Prüfung zum Verwaltungsverfahren Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vereins der Pflege- und Adoptivfamilien der Region Anhalt e. V. wurde durchgeführt:

1. Ziel:

Entscheidungsfindung zum Antrag

2. Rechtmäßigkeit:

2.1. Rechtsgrundlage:

§ 75 SGB VIII i. V. m. § 14 KJHG-LSA

2.2. Formelle Rechtmäßigkeit:

Sachliche Zuständigkeit:

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 KJHG-LSA sachlich zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Örtliche Zuständigkeit:

Örtlicher Träger der Jugendhilfe sind gem. §1 Abs. 1 KJHG-LSA die Landkreise und kreisfreien Städte. Dessau-Roßlau ist eine kreisfreie Stadt und somit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit zuständig für eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn gem. § 14 KJHG-LSA der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und vorwiegend dort tätig ist.

Sitz des Vereins:

Der Sitz des Vereins wurde von diesem mit Dessau-Roßlau - ausweislich der Eintragung im Vereinsregister Stendal - angegeben. Der Eintrag erfolgte auf Grund der vorgelegten, beschlossenen Satzung des Vereins. Als Sitz eines Vereins gilt gem. § 24 BGB, wenn nicht anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Die Geschäftsanschrift ist jedoch Feldweg 43 in 06869 Coswig. Der Verein kann den Sitz frei bestimmen, er braucht nicht mit dem Verwaltungssitz identisch zu sein. Eine rechtsmissbräuchliche Bestimmung liegt nach einer weiten Auslegung vor, wenn als Sitz ein Ort bestimmt wird, an dem der Verein keine Aktivitäten entfaltet und nicht einmal postalisch zu erreichen ist. Der Verein ist postalisch nicht in Dessau-Roßlau zu erreichen, aber er ist in Dessau-Roßlau aktiv.

Vorwiegende Tätigkeit im Sitz:

Im Jahr 2009 sind ausweislich der vorliegenden Veranstaltungspläne insgesamt 17 Veranstaltungen aufgeführt, von denen 9 in Dessau-Roßlau stattfanden. Der Verein selbst geht von ca. 60 % seiner Veranstaltungen in Dessau-Roßlau aus.

2.3. Materielle Rechtmäßigkeit

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Darüber hinaus hat gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Anerkennung, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Prüfung der o. g. Tatbestandsmerkmale:

2.3.1. Juristische Person oder Personenvereinigung:

Der Verein ist als eingetragener Verein eine juristische Person.

2.3.2. Auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig:

Laut Satzung fördert der Verein junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, in dem er sich u. a. die Aufgabe der Förderung und Gewährleistung von Hilfestellungen durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen für die Pflege- und Adoptivkinder stellt. Der Verein ist damit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

2.3.3. Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit ist in der Satzung festgeschrieben. Für den Verein liegt mit Datum vom 19.11.2007 ein Freistellungsbescheid vom Finanzamt Dessau-Roßlau vor.

2.3.4. Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe:

Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist. Demnach soll die Anerkennung solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen:

Ausweislich des vom Verein veröffentlichten Veranstaltungsplanes 2009 hat der Verein folgende Maßnahmen 2009 durchgeführt:

Art	Umfang
Stammtisch mit Bowlen	2 X
Jugend-Bowlen	3 x je 2 Stunden
Frühlings- und Herbstfest	je 1 X
Weihnachtsfeier	1 X
Familiennachmittag	1 X
Öffentliche Mitgliederversammlung	1 X
Exkursion Serengeti Park/Familiennachmittag	2 X
Weiterbildung	4 X
Ferienlager „Spitzberg“	2 X

Die Maßnahmen richteten sich an alle Mitglieder des Vereins (jeweils ca. 5 Familien mit ihren Kindern aus Dessau-Roßlau, Landkreis Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld). Somit haben z. B. an den vom Verein organisierten Weiterbildungen überwiegend Personen teilgenommen, die nicht in Dessau-Roßlau wohnen (wahrscheinlich nur 3 Familien aus Dessau-Roßlau).

Im Vergleich dazu gab es im Jahr 2009 in der Stadt Dessau-Roßlau eine Vielzahl an Freizeitmaßnahmen wie z. B. auch Bowlen oder Ferienlager an denen Kinder aus der Region teilnahmen. Allein im Kinderfreizeitsommer hatten die Kinder die Möglichkeit aus 133 Angeboten zu wählen. Mehr als 2.100 Kinder haben die Angebote angenommen. Ein weiteres Projekt war z. B. „Dessopolis“, an welchem pro Tag ca. 300 Kinder an insgesamt 10 Tagen (mithin 3000 Kinder) teilgenommen haben. Im historischen Innenhof des Rathauses wurden im Advent 2009 vom Jugendamt und der St. Johannis gGmbH an 14 Abenden Überraschungen für die Kinder/Familien vorbereitet („Advent im Hof“).

Weiterbildungen für Pflegeeltern wurden vom Jugendamt Dessau-Roßlau im Jahr 2009 selbst 2 Mal durchgeführt bzw. organisiert und finanziert. Daran haben jedes Mal ca. 25 Pflegefamilien aus Dessau-Roßlau teilgenommen. Zusätzlich dazu wurde im Oktober 2009 eine kombinierte Veranstaltung (Weiterbildung für die Pflegeeltern und gleichzeitig eine Freizeitveranstaltung für die Pflegekinder) sowie im Dezember 2009 eine Weihnachtsfeier durchgeführt. Darüber hinaus wurden vom Jugendamt Dessau-Roßlau permanent institutionelle Beratungen in Einzelfallarbeit angeboten und durchgeführt. Gleichzeitig nahmen auch Pflegeeltern aus Dessau-Roßlau Weiterbildungsangebote durch das Fachzentrum Bernburg zum Thema eigenverantwortlich wahr. Supervisionen wurden vom Jugendamt angeboten, jedoch nicht von den Pflegeeltern angenommen. Stattdessen nutzen die Pflegeeltern mit den Pflegekindern vorrangig die Möglichkeiten der Erziehungsberatungsstelle.

Aufgrund einer Bitte des Vereins hat das Jugendamt Dessau-Roßlau im Jahr 2007 alle Pflegeeltern der Stadt Dessau-Roßlau über die Veranstaltungen des Vereins informiert. Von den damals ca. 30 Familien wollten nur 4 Familien die Angebote des Vereins nutzen (also die Familien, die bereits schon Mitglieder waren). Alle anderen Familien wollten dies nicht und zu einem großen Teil wurde deutlich darauf hingewiesen, dass eine Zusammenarbeit mit dem Verein nicht erwünscht ist bzw. sogar abgelehnt wird. Auch bei einer aktuellen erneuten Anfrage ergab sich kein anders Bild.

Die Zahl der Mitarbeiter bzw. Mitglieder soll sicherstellen, dass der Träger auch fachlich kompetent (durch Konzept und Personalausstattung) in der Lage ist, an den Aufgaben der Jugendhilfe wie z. B. im Jugendhilfeausschuss, an der Jugendhilfeplanung oder in Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

Die Zahl der Mitglieder wurde im Rechenschaftsbericht vom 19.11.2008 mit 15 Familien mit ihren insgesamt 37 Kindern angegeben. Ca. ein Drittel der Mitglieder wohnt in Dessau-Roßlau. Die Zahl der von den Leistungen des Vereins erfassten Menschen (auch Einwohner Dessau-Roßlau) wurde trotz Nachfrage von diesem nicht benannt. Bekannt ist gem. Rechenschaftsbericht nur, dass an dem Ferienlager 2009 insgesamt 62 Kinder teilgenommen haben.

Hinsichtlich der fachlichen Kompetenz war festzustellen, dass der Verein mit Weiterbildungen fachlich geeignete Personen betraut und die Ferienlager und Freizeitmaßnahmen selbst durchführt. Für die mögliche Arbeit im Jugendhilfeausschuss bietet der Verein seine Mitarbeit bei speziellen Dingen, Problemen und Aufgabenstellungen in seinem Fachbereich an. Als Qualifikation werden jeweils eine langjährige Tätigkeit als Pflegeeltern und Teilnahme an verschiedenen Weiterbildungen sowie sehr guter Sachverstand und ausreichendes fach- und rechtliches Wissen benannt (siehe Schreiben des Vereins vom 09.11.2009).

2.3.5. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit:

Entsprechend den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994 bietet die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages in der Regel eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Der Verein wirkt laut Satzung positiv im Sinne der Grundsätze der freiheitlichen Demokratie.

3. Zusammenfassung:

Die formelle Rechtmäßigkeit ist trotz der benannten Bedenken im Ergebnis als gegeben zu werten.

Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergibt folgendes Ergebnis:

Der Verein ist seit 1996 und damit seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII hat er damit Anspruch auf Anerkennung. Diese Voraussetzungen liegen wie folgt vor:

Die Punkte: 2.3.1. bis 2.3.3 sowie 2.3.5.: erfüllt.

Punkt: 2.3.4. (wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben und eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit):

Im Vergleich mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im betroffenen Arbeitsfeld in der Stadt Dessau-Roßlau erscheint der Anteil des Vereins als nicht bedeutsam und dieses Kriterium ist damit nicht erfüllt.

Für das Kriterium der erforderlichen Zusammenarbeit ist gleichfalls die mehr oder weniger offene Ablehnung der deutlichen Mehrzahl der Pflegeeltern in Dessau-Roßlau hinderlich.

Das Kriterium der anzunehmenden erforderlichen maßgeblichen Beteiligung an der Jugendhilfeplanung ist im Ergebnis nicht eindeutig, als Tendenz eher nicht erfüllt. Die diesbezügliche Antwort des Vereins, der auf Qualifikationen aufgrund von langjähriger eigener Tätigkeit als Pflegeeltern und Teilnahme an verschiedenen Weiterbildungen sowie sehr guten Sachverstand und ausreichendes fach- und rechtliches Wissen verweist, scheint nicht ausreichend zu sein. So wurden bei der Antragstellung - selbst unter Zugrundelegung eines für Vereine entsprechenden Maßstabes – Fehler bzw. Mängel (Bezeichnungen, Zuständigkeits- und Verständnisfragen) offenbar. Im Zusammenhang mit dem vom Verein angenommen Wissen ist dies widersprüchlich und lässt Zweifel offen, inwieweit damit die erforderliche maßgebliche Beteiligung erreicht werden kann.

4. Empfehlung:

Unter Berücksichtigung der langjährigen Tätigkeit des Vereins und der vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Anerkennung soll dem Verein der erwünschte Status nicht von vorneherein versagt werden. Der Verein kann mit einer Anerkennung möglicherweise seine Ziele und Aufgaben besser realisieren. Deshalb soll der Verein eine auf ein Jahr befristete Anerkennung mit folgenden 4 Auflagen (Bedingungen) erhalten:

1. In Umsetzung der eigenen Ziele des Vereins (Ausbau des Pflegekinderwesens) soll im Jahr 2010 mindestens eine Familie die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnhaft ist, bislang noch nicht Pflegefamilie war und sich dafür interessiert, vom Verein dem Jugendamt vorgestellt werden.
2. Mindestens 10 Familien (bzw. 20 Personen) aus Dessau-Roßlau sollen im Jahr 2010 Angebote des Vereins nachvollziehbar annehmen.
3. Bei einer im Jahr 2010 durchzuführenden Befragung durch das Jugendamt sollen mindestens 10 bestätigte Pflegefamilien aus Dessau-Roßlau erklären, dass sie eine positive Einstellung zum Verein haben und bereit sind, Angebote des Vereins zu nutzen.
4. In der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Jahr 2010 können die o. g. Zweifel hinsichtlich der für eine maßgebliche Beteiligung an der Jugendhilfe relevanten Aspekte ausgeräumt oder verringert werden.

Wenn alle o. g. Bedingungen vom Verein erfüllt werden, soll nach Ablauf des Jahres auf entsprechenden Antrag des Vereins eine Anerkennung ohne Bedingungen erfolgen.

Anlage:

Eingereichte Unterlagen und Schriftverkehr mit dem Träger